



Associazione Nazionale Partigiani d'Italia
Sezione Germania

**Vorschlag zur Änderung der
Satzung des Vereins „ANPI - Deutschland e.V.“**

Alt

Satzung des Vereins "ANPI - Deutschland e.V."
angenommen in der Mitgliederversammlung am
16. Januar 2015

Neu

Satzung des Vereins "ANPI - Deutschland e.V."
angenommen in der Mitgliederversammlung am
16. Januar 2015, geändert durch Beschluss vom
06.12.2015

§ 1 keine Änderungen

**§ 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
des Vereins**

- (1) „ keine Änderung “
- (2) Der Verein dient allein der Verfolgung
gemeinnützige Zwecke auch im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung (AO).
- (3) „ keine Änderung “
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den
Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus
Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die
satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Keine Person darf durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die
dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt
werden.

**§ 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
des Vereins**

- (1) „ keine Änderung “
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung (AO).
- (3) „ keine Änderung “
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel
des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln
des Vereins. Es darf Keine Person durch
Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.

§ 3 – 7 keine Änderungen

**§ 8 — Auflösung, Beendigung aus anderen
Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft
oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt
das Vermögen der Körperschaft nach einer
Sperrfrist von sechs Monaten einem von der
auflösenden Mitgliederversammlung zu
bestimmenden, gemeinnützigen nach der AO
§52 Abs. 2 Nr. 13, mildtätigen Zweck zu.
Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und
sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die
Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher
Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung
nichts anderes beschließt.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten
entsprechend, wenn der Verein aus einem
anderen Grund aufgelöst wird oder seine
Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 8 — Auflösung, Beendigung aus anderen
Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft
oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt
das Vermögen des Vereins an den
eingetragenen Verein -Ärzte ohne Grenzen
e.V.- der es unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche
Zwecke zu verwenden hat.